

Allgemeine Benutzungsrichtlinien für Telefonie-Dienstleistungen (Festnetz)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Festnetz-Telefonie-Dienstleistungen („Festnetz-Telefonie-Benutzungsrichtlinien“) sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der „Kunde“) und dem lokal zuständigen Kabelnetzunternehmen („QuickLine-Partner“) über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Festnetz-Telefonie (die „Dienstleistung“ oder die „Dienstleistungen“) abgeschlossenen Vertrages (der „Vertrag“).
- 1.2 Die vorliegenden Festnetz-Telefonie-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zwischen dem Kunden und dem QuickLine-Partner.

2. Dienstleistung, System- und Netzwerk-Sicherheit

- 2.1 Verletzungen der System- und Netzwerk-Sicherheit stellen Vertragsverletzungen dar, für die der Kunde zivilrechtlich haftet. Falls die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, haftet der Kunde auch strafrechtlich. Der QuickLine-Partner behält sich in diesen Fällen vor, gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige zu machen. Unter anderem folgende Handlungen stellen Vertragsverletzungen des Kunden dar, die auch zu einer strafrechtlichen Ahndung führen können:

- Der unerlaubte Zugriff auf oder die Benutzung von Daten, Systemen, die Prüfung der Verwundbarkeit der System-Kompetenz ohne vorgängige Absprache oder der Versuch, Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen, ohne dass hierfür die vorgängige schriftliche Genehmigung des Betroffenen eingeholt worden ist.
- Die unerlaubte Überwachung des Daten- und Verkehrsflusses ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden oder des Netzwerk-Eigentümers.
- Störung des Dienstes zu einem Kunden, zu System- oder Netzkomponenten, insbesondere mittels Massenankrufen oder anderen Versuchen, das System zu überlasten.

- 2.2 Der Kunde trifft die notwendigen Massnahmen, um zu verhindern, dass er und die von ihm Beaufsichtigten die oben genannten oder ähnlichen Verletzungen fremder Netzwerke begehen.
- 2.3 Der Kunde hat beim Anschluss und der Benutzung von Geräten, die er zur Nutzung einer Dienstleistung einsetzt, gegebenenfalls die Instruktionen des QuickLine-Partners zu befolgen. Der Kunde ist zur Vornahme der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen verpflichtet. Er allein ist dafür verantwortlich, dass die Kundenausrüstung sicherheitstechnisch den gesetzlichen Standards entspricht.
- 2.4 Es gelten die in Ziff. 3.6 der allgemeinen AGB beschriebenen Grundvoraussetzungen für das Nutzen dieser Dienstleistung. Die Preise können vom QuickLine-Partner jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden. Der QuickLine-Partner behält sich das Recht vor, bei Nichtbezahlen der Abonnementsgebühren und nach einer angemessenen Frist und entsprechenden Mahnungen, die abonnierten Dienste ohne weitere Vorankündigung und bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge zu sperren und allenfalls einseitig zu kündigen.

3. Kundenschutzmassnahmen

- 3.1 Bei der Nutzung gewisser Dienstleistungen werden die Kundenrufnummern auf der anrufenden oder angerufenen Telefonanlage angezeigt. Der Kunde kann, wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, vom QuickLine-Partner die Unterdrückung der Anzeige seiner Rufnummer verlangen. Die Rufnummerunterdrückung ist für Anrufe auf Notrufnummern oder auf den Kundendienst des QuickLine-Partners nicht möglich.
- 3.2 Der Kunde kann verlangen, dass abgehende Verbindungen mit kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, WAP- und Internet-basierte Mehrwertdienste etc.) integral oder teilweise gesperrt werden. Bei SMS- und MMS-Mehrwertdiensten umfasst eine Sperrung auch deren

Empfang. Der QuickLine-Partner ist berechtigt, die Sperrung von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten für Kunden unter 18 Jahre automatisch zu sperren. Die Sperrung resp. Aufhebung ist kostenlos.

- 3.3 Laufen bei einem Kunden während einer laufenden Rechnungsperiode Kosten von mehr als CHF 300.- für die Nutzung von Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, WAP- und Internet-basierte Mehrwertdienste etc.) auf, ist der QuickLine-Partner berechtigt, die Festnetz-Telefonie-Dienstleistung bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung einzustellen.

4. Flatrate-Dienstleistung

- 4.1 Bei der Flatrate-Dienstleistung hat der Kunde (ausschliesslich Privatkunde) das Recht, das Festnetz während maximal 500 Anrufen pro Monat kostenlos und rund um die Uhr zu benutzen. Die Flatrate bezieht sich auf Gespräche von Festnetzanschluss zu Festnetzanschluss. Ausgeschlossen von der Flatrate sind Gespräche ins Mobilnetz (In- und Ausland), internationale Verbindungen (Festnetz oder Mobile) sowie Anrufe auf Kurznummern, Auskunftsdienste, Cards, Spezialanwendungen wie z.B. Maschine-Maschine, Dauer- und Durchwahlverbindungen, Verwendung des Festnetzanschlusses zur Erbringung von Fernmeldedienstleistungen, Verbindungen im Internet (Dial-up) sowie Anrufe auf Business Numbers und Mehrwertnummern sowie auf Rufnummern mit der Vorwahl 058. Ab dem 501. Anruf pro Monat wird die ordentliche Gebühr pro Anruf verrechnet.

5. Ahndung von Verstössen

- 5.1 Der QuickLine-Partner kann die Erbringung von Dienstleistungen und den Zugang zum Netzwerk einstellen, wenn irgendeine Handlung oder Unterlassung des Kunden die normale Funktion oder die Sicherheit des Netzwerks, über das der QuickLine-Partner die Dienstleistungen erbringt, gefährdet oder zu gefährden scheint oder wenn der Kunde den Vertrag (inkl. der anwendbaren Benutzungsrichtlinien) mit dem QuickLine-Partner verletzt. Der mit der Abklärung von solchen Verletzungen verbundene Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der QuickLine-Partner im Falle einer Verletzung dieser Richtlinien gegebenenfalls die Identität des Kunden Dritten (bspw. den Strafverfolgungsbehörden) bekannt geben muss.

6. Mitteilungspflicht/Reklamationen/Änderungen

- 6.1 Reklamationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den hier festgelegten Richtlinien sind zu melden.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, den QuickLine-Partner unverzüglich über die ihm zur Kenntnis gelangten Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Dienstleistungen, Anlagen zu orientieren, einschliesslich aller Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistung durch Dritte.
- 6.3 Der QuickLine-Partner behält sich vor, diese Festnetz-Telefonie-Benutzungsrichtlinien gemäss den in Ziffer 13.4 der AGB enthaltenen Grundsätzen zu ändern.

7. Datenschutz

- 7.1 Es gelten die in Ziffer 10 der AGB aufgeführten Datenschutzbestimmungen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag beginnt mit der Aufschaltung des Festnetz-Telefonie-Anschlusses.
- 8.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
- 8.3 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Kündigungen haben schriftlich und auf das Ende eines jeden Monats (erstmal nach 9 Monaten) zu erfolgen.